



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin



Vorab per E-Mail:

[Redacted]@fragdenstaat.de

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-0
Fax +49 30 18-300-1920

poststelle@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
– Bescheid –**

Bezug: Ihr Antrag vom 28.03.2024
Aktenzeichen: Z 25/286.2/1-2148 IFG
Datum: Bonn, 24.04.2024
Seite 1 von 4

Sehr [Redacted]

mit E-Mail vom 28.03.2024 beantragen Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Dokumente, die den Stand des Regierungsvorhabens zur Zusammenlegung der Autobahn GmbH des Bundes und der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau Gesellschaft (DEGES) dokumentieren. Dazu heißt es im Koalitionsvertrag: "Wir wollen das Nebeneinander von Autobahn GmbH und Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau Gesellschaft (DEGES) aufheben. Zwischen Bund und Autobahn GmbH wollen wir eine überjährige Finanzierungsvereinbarung abschließen" (S. 38 Koalitionsvertrag). Ich möchte erfahren, wie weit dieses Vorhaben gediehen ist und wie sich dieses im Moment gestaltet.“

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.





Seite 2 von 4

Begründung

Gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat grundsätzlich jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Ein Anspruch auf Zugang besteht allerdings nicht, wenn dem ein Versagungsgrund nach den §§ 3 bis 6 IFG entgegensteht.

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht vorliegend nicht, da ihm der Versagungsgrund nach § 3 Nr. 3 Buchstabe b) IFG in der Form des verfassungsrechtlich garantierten Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung entgegensteht.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2018 - 7c 19.17 in: BVerwGE 164, 112 ff, Rn 17 m.w.N.) ist es Zweck dieser Regelung, die "notwendige Vertraulichkeit" behördlicher Beratungen zu wahren. Dem Schutz der Beratung unterfällt nur der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung als solcher; ausgenommen sind das Beratungsergebnis und der Beratungsgegenstand (BVerwG, Urteil vom 30.03.2017 - 7 C 19.15 - Buchholz 404 IPG Nr. 23 Rn. 10 m.w.N.).

Der Versagungsgrund des § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG verwirklicht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2018 - 7 C 19.17 in: BVerwGE 164, 112 ff, Rn 18. m.w.N.) – soweit seine tatbestandlichen Voraussetzungen reichen – einfachgesetzlich auch den verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung; der Gesetzgeber erkennt ihn als ungeschriebenen verfassungsrechtlichen Ausschlussgrund gegenüber einem Informationszugang des Bürgers an, um zu verhindern, dass der Schutz der Regierung, den diese im Verhältnis der Verfassungsorgane genießt, unterlaufen wird (BT-Drs. 15/4493 S. 12).

Der aus dem Gewaltenteilungsprinzip folgende Schutz eines nicht ausforschbaren exekutiven Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereichs dient der Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung. Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (vgl. BVerfG, Urteil vom 21.10.2014 - 2 BVB 5/11 -





Seite 3 von 4

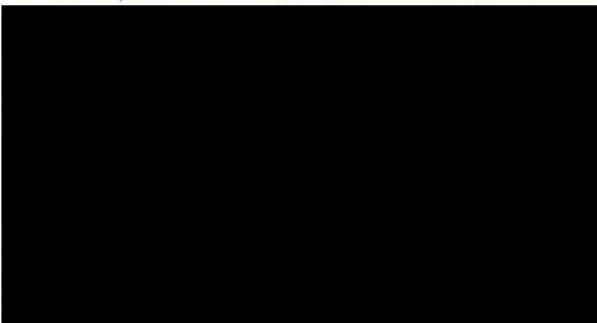
BVerfGE 137, 185 Rn. 136 f. m.w.N.). Dieser funktionsbezogene Schutz bezieht sich in erster Linie auf laufende Verfahren, bei denen im Falle der Kenntnissnahme Dritter ein Einfluss auf die anstehende Entscheidung im Sinne eines "Mitregierens Dritter" möglich wäre.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der gegenständliche Antrag bezieht sich auf amtliche Informationen, die Gegenstand von laufenden Beratungen innerhalb der Bundesregierung sind, konkret betreffen sie Informationen, die Gegenstand von laufenden Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages sind. Der Schutz des Beratungsprozesses des § 3 Absatz 3 Buchstabe b) IFG erfasst sowohl den auf den Rechnungsprüfungsausschuss vorbereitenden Willensbildungsprozess innerhalb der Behörde und ressortübergreifend als auch die Beratungen im Ausschuss des Deutschen Bundestages.

Während der laufenden Beratungen sind die Entscheidungsautonomie der Regierung zu wahren, um einen unbefangenen und freien Meinungsaustausch und die offene Meinungsbildung zu gewährleisten. Bei einer Offenlegung der Informationen besteht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Gefahr, den bezweckten Meinungsaustausch und die Meinungsbildung zu beeinträchtigen. Denn das im Koalitionsvertrag angelegte Ziel der Aufhebung des Nebeneinanders von Autobahn GmbH des Bundes und DEGES und der damit verbundenen Zukunft der DEGES ist von öffentlichem Interesse. Insoweit besteht die Gefahr, dass fachliche Argumente nicht mehr unbeeinflusst vorgebracht und diskutiert werden können, da im Falle der Kenntnissnahme Dritter ein Einfluss auf die anstehende Entscheidung im Sinne eines "Mitregierens Dritter" möglich wäre.

Mithin ist zum jetzigen Zeitpunkt ihr Antrag abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.





Seite 4 von 4

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.